

Erhaltungssatzung für die Altstadt Arnsberg
- Satzung der Stadt Arnsberg gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die Stadt Arnsberg stellt aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) i. V. m. den § 7 und 41 (1) Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) in der zzt. gültigen Fassung, die folgende Satzung auf:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst das im Lageplan (M: 1:5000) dargestellte Gebiet und ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung wird begrenzt durch den Verlauf der Ruhr (innere Ruhrschleife), die Jägerbrücke, die Hüstener Straße, die Straße Grüner Weg und die Grimmestraße. Sie umfasst zudem den Brückenplatz.

§ 2
Erhaltungsziele

Im Geltungsbereich dieser Satzung sollen erhalten werden

- (1) die städtebauliche Eigenart der Altstadt von Arnsberg aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

§ 3
Genehmigungspflicht, Versagensgründe

- (1) Aufgrund dieser Satzung bedürfen gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb des in § 1 bezeichneten räumlichen Geltungsbereiches der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der jeweiligen baulichen Anlage nicht verändern.
- (2) Diese Satzung gilt unbeschadet von Bebauungsplänen. Die erhaltungsrechtliche Genehmigung ist erforderlich unabhängig von einer Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 4
Verfahren

- (1) Der Antrag auf Genehmigung von Abbruch, Änderung und Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage ist schriftlich bei der Stadt Arnsberg -Kundenzentrum Planen | Bauen | Umwelt, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg zu stellen.
- (2) Die Genehmigung wird durch das Kundenzentrum Planen | Bauen | Umwelt erteilt; ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren über die in § 3 Abs. 2 und 3 bezeichneten Belange entschieden (§ 173 Abs. 1 BauGB).

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung abbricht, rückbaut oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 6
Begründung

Dieser Satzung ist eine Begründung beigefügt worden, in welcher insbesondere die städtebauliche Gestalt des Gebietes dokumentiert wird.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.